

# **Abwasserzweckverband „Finne“**

## **Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter (Kleineinleiterabgabesatzung – KleinAbgS -)**

Aufgrund der § 7 und § 8 Abs. 1 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Thüringer Abwasserabgabengesetz (ThürAbwAG) vom 28. Mai 1993 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 267, 278) in Verbindung mit § 9 Abs. 2 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. Jan. 2005 (BGBl. I S. 114) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163), des § 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2011 (GVBl. S. 61) und des § 20 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Art. 2 d. G. v. 04.05.2010 (GVBl. S. 113) erlässt der Abwasserzweckverband „Finne“ folgende Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter:

### **§ 1 Abgabenerhebung**

Der Zweckverband erhebt zur Abwälzung der von ihm nach § 9 Abs. 2 Satz 2 AbwAG i. V. m. § 8 Abs. 1 ThürAbwAG zu zahlenden Abgabe, einschließlich des hierfür entstehenden Verwaltungsaufwands, eine jährliche Kommunalabgabe (Kleineinleiterabgabe).

### **§ 2 Abgabebetstand**

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, die nicht an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind und auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung der Zweckverband nach § 8 Abs. 1 ThürAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist. Dies sind Einleitungen von weniger als 8 m<sup>3</sup> Schmutzwasser/Tag aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser in ein Gewässer nach § 1 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) oder in den Boden. Als Einleiten gilt nicht das Verbringen von Abwasser in den Untergrund im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung.

### **§ 3 Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht sowie Heranziehung und Fälligkeit**

- (1) Die Pflicht, die Abgabe nach § 2 zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem Einleiten.
- (2) Die Abgabeschuld entsteht am 31.12. für das abgelaufene Kalenderjahr. Die Erhebung von Vorausleistungen ist möglich.
- (3) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem der Abgabebetstand nach § 2 nicht mehr vorliegt.
- (4) Die Heranziehung zur Abgabeschuld erfolgt durch schriftlichen Bescheid für das abgelaufene Kalenderjahr.
- (5) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

### **§ 4 Abgabepflichtiger**

- (1) Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter oder sonst dinglich zur Nutzung des Grundstücks berechtigt ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

- (2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigter eines Grundstückes ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

## **§ 5 Abgabemaßstab**

- (1) Die Abgabe für Wohngrundstücke wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist. Entsprechend § 8 Abs. 1 AbWAG wird dabei jede Person mit 0,5 Schadeinheiten bewertet. Bei der Berechnung der Schadeinheiten für die Einleitung von nicht aus Haushaltungen stammenden Schmutzwasser, aber ähnlich verunreinigtem Schmutzwasser sind je 45 m<sup>3</sup>/Jahr Schmutzwasser 0,5 Schadeinheiten zugrunde zu legen.

## **§ 6 Abgabesatz**

- (1) Der Abgabesatz beträgt nach § 9 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 8 Abs. 1 Satz 1 AbWAG
- 35,79 EURO pro Schadeinheit und Jahr bzw.  
17,90 EURO pro Einwohner und Jahr.
- (2) Der durch die Erhebung der Abgabe entstehende anzurechnende Verwaltungsaufwand ist in den im Absatz 1 genannten Abgabesätzen enthalten.

## **§ 7 Abgabebefreiung**

- (1) Grundstücke, die über eine Abwasserbehandlungsanlage (Kleinkläranlage), die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik gem. DIN 4261 (vollbiologische Anlage) entspricht, in ein Gewässer einleiten und bei denen eine ordnungsgemäße Beseitigung des Klärschlammes gesichert ist, sind gemäß § 6 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 ThürAbWAG von der Abgabe befreit.
- (2) Eine Abgabeminderung kann nur mit entsprechendem schriftlichen Antrag erfolgen.

## **§ 8 Pflichten des Abgabepflichtigen**

Der Abgabepflichtige hat für die Prüfung und die Berechnung der Abgabeansprüche die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Sömmerda, den 16.12.2011  
Abwasserzweckverband „Finne“

Siegel

Hoffmann  
Verbandsvorsitzender

### **Bekanntmachungsvermerk:**

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwägung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter des AZV „Finne“ erfolgte im Amtsblatt des Landkreises Sömmerda, Ausgabe Nr. 51/2011 vom 28. Dezember 2011.